

Anspruch des B gegen A auf Rückzahlung des Kaufpreises gem. §§ 346 I, 437 Nr. 2 BGB (bzw. §§ 346 I, 323, 326 V, 440, 437 Nr. 2, 434, 433 BGB)

B kann von A Rückzahlung des Kaufpreises gem. §§ 437 Nr. 2, 346 I BGB verlangen, wenn er wirksam vom Kaufvertrag mit A zurückgetreten ist.

I. Wirksamer Kaufvertrag

1. Wirksames Zustandekommen (+)

2. Rückwirkende Nichtigkeit durch Anfechtung gem. § 142 I BGB? (-)

- Erforderlich ist Anfechtungsgrund – hier §§ 119 II, 123 BGB denkbar – und entsprechende Erklärung gem. § 143 BGB
- Erklärung ist aber eindeutig als Rücktritts- und nicht als Anfechtungserklärung zu verstehen

II. Mangelhaftigkeit der Kaufsache bei Gefahrübergang gem. § 434 BGB

1. Sachmangel (+)

- Vorliegen eines Sachmangels richtet sich gem. § 434 I 1 BGB grds. nach der vereinbarten Beschaffenheit
- Hier keine ausdrückliche Vereinbarung hinsichtlich der Unfallfreiheit
- Kein vertraglich vorausgesetzter Verwendungszweck (§ 434 I 2 Nr.1 BGB)
- Ggf. Mangel i.S.d. § 434 I 2 Nr.2 BGB:

- Dem Fahrzeug fehlt es infolge des früheren Unfalls an der Beschaffenheit, die ein Auto üblicherweise aufweist und die B damit hätte erwarten können

- Aufgrund des üblicherweise eintretenden erheblichen Wertverlustes hat der Voreigentümer nach der Verkehrssitte auf den Unfall hinzuweisen

2. Bei Gefahrübergang gem. § 446 BGB (+)

3. Kein Ausschluss gem. § 442 I BGB (+)

III. Ausübung des Rücktritts gem. § 437 Nr. 2 Alt. 1 BGB

1. Fristsetzung

a) Hier keine Fristsetzung erfolgt

b) Entbehrlichkeit der Fristsetzung gem. § 326 V BGB ?

aa) Unmöglichkeit der Nacherfüllung

aaa) Nachbesserung (-)

bbb) Nachlieferung (-)

Problem: Gebrauchtes Fzg. ist eine Stückschuld

(1) Keine Nachlieferungspflicht bei einer Stückschuld

e. A.: Keine Nachlieferung bei Stückschulden, Arg.: Leistungspflicht konzentriert sich nur auf den individualisierten Gegenstand

(2) Nachlieferungspflicht auch bei der Stückschuld

Rspr. und Literaturansicht: Nachlieferung ist bei Stückschuld nicht von vornherein ausgeschlossen, Arg.: Gesetzgeber wollte gerade nicht zwischen Stück- und Gattungskauf unterscheiden solange vergleichbare Sache am Markt zu finden ist

(3) Ausnahme insbes. bei gebrauchten Sachen

- Bei Gebrauchtwagen ist der bei Besichtigung gewonnene Gesamteindruck entscheidend

- Auch würde es bei Nachlieferungspflicht bzgl. gebrauchter Sachen stets zu Auseinandersetzungen über die Gleichwertigkeit kommen

bb) Zwischenergebnis

Nacherfüllung ist gem. § 275 I Alt. 2 BGB unmöglich; Fristsetzung ist gem. § 326 V BGB entbehrlich

2. Kein Ausschluss des Rücktrittsrechts

a) § 323 V 2 BGB (-)

Hier keine Unerheblichkeit des Mangels da gravierender merkantiler Minderwert

b) § 323 VI BGB (-)

IV. Rücktrittserklärung

V. Keine Unwirksamkeit des Rücktritts

Ggf. Unwirksamkeit des Rücktritts gem. §§ 438 IV 1, 218 I 2 BGB

1. Verjährungsfrist im Kaufgewährleistungsrecht

Verjährungsfrist im Kaufrecht gem. § 438 I Nr.3 BGB grds. 2 Jahre

2. Ausnahme des § 438 III 1 BGB

Bei arglistigem Verschweigen des Mangels gem. § 438 III 1 BGB

Verjährung innerhalb der regelmäßigen Frist gem. § 195 BGB

a) Aufklärungspflicht (+)

Schwerwiegender Unfallschaden und erhebliche Wertminderung

b) Arglist (+)

Ausreichend ist Vorsatz; A verschwieg den Mangel gerade um B nicht vom Kauf abzubringen

3. Zwischenergebnis

Hier regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren (§§ 438 III 1, 195 BGB); Rücktritt wirksam

VI. Rechtsfolgen

Rückabwicklung des Vertrags gem. §§ 346 ff. BGB.

1. Grundsatz: Herausgabe in natura, §§ 346 I, 348 BGB (-)

2. Ausnahme gem. § 346 II BGB

a) Wertersatzpflicht gem. § 346 II 1 Nr. 3 BGB (+)

b) Entfallen der Wertersatzpflicht gem. § 346 III 1 Nr. 3 BGB

(1) Gesetzliches Rücktrittsrecht (+)

(2) Verschlechterung oder Untergang der Sache (+)

(3) Beachtung der eigenüblichen Sorgfalt (+)

B legte eine sorgfältige Fahrweise an den Tag

c) Zwischenergebnis

Wertersatzanspruch des B entfällt gem. § 346 III 1 Nr. 3 BGB

3. Schadensersatzanspruch des A gegen B gem. §§ 346 IV, 280 ff. BGB

- Hier kommt ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung gem. §§ 346 IV, 280 I, III, 283 BGB wegen Unmöglichkeit der Rückgabepflicht in Betracht.
- Hier Verschlechterung der Sache noch vor Kenntnis des Rücktrittsgrundes, deshalb handelt es sich um anfängliche Unmöglichkeit
- Allerdings kein Verweis auf § 311 a II BGB in § 346 IV BGB
- Analoge Anwendung des § 346 IV BGB hinsichtlich des Verweises auf § 311 a II BGB kommt nicht in Betracht da es an einer planwidrigen Regelungslücke fehlt
- Auch wäre ein SE-Anspruch mangels Verschuldens ausgeschlossen da der Sorgfaltsmaßstab des § 346 III 1 Nr. 3 BGB auf SE-Ansprüche aus § 346 IV übertragen werden muss

VII. Ergebnis

B hat gegen A einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises i.H.v. 6.000 € gem. §§ 437 Nr. 2 Alt. 1, 346 I BGB. Dem stehen auch keine Gegenansprüche des A aus dem Rückgewährschuldverhältnis gegenüber, die B gem. § 348 BGB Zug-um-Zug erfüllen müsste.